



**Satzung der
Ludwig-Maximilians-Universität München
zur Flexibilisierung von Prüfungen
im Sommersemester 2021 und
im Wintersemester 2021/22 (2021)**

Vom 18. Februar 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 4 Satz 4 Nr. 3, 43 Abs. 5 Satz 2, 55 Abs 2 Satz 3, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1, 64 Abs. 1 Satz 5 und Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 8 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

II. Elektronische Fernprüfungen und Online-Hausarbeiten bzw. Open Book-Prüfungen

§ 2 Elektronische Fernprüfungen

§ 3 Online-Hausarbeiten bzw. Open Book-Prüfungen

§ 4 Zuständigkeiten, Aufbewahrung von Prüfungsdokumenten

III. Weitere Flexibilisierungen

§ 5 Ausgangs-, Nach- und Wiederholungsprüfungen; Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit; Ermöglichung anderer herkömmlicher Prüfungsformen

IV. Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung eröffnet die Möglichkeit, Prüfungen in Prüfungsformen und bzw. oder Prüfungsweisen abzuhalten, die in den jeweils einschlägigen Zertifikatsordnungen, Eignungssatzungen, Hochschulzugangsprüfungssatzungen, Studienorientierungssatzungen, Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Prüfungs- und Studienordnungen, Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen nicht vorgesehen sind.

²Soweit die in Satz 1 genannten Satzungen den Weg zu einem staatlichen oder kirchlichen Abschluss regeln, ist die Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Flexibilisierung von Prüfungen im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 (2021) nur anwendbar, wenn und soweit auch die Vorgaben des Staates bzw. der Kirche die hier eröffneten Prüfungsformen und bzw. oder Prüfungsweisen ermöglichen.

(2) Die Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Flexibilisierung von Prüfungen im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 (2021) ist nur anwendbar

1. auf Prüfungen, die dem Sommersemester 2021 oder dem Wintersemester 2021/22 regulär zugeordnet sind, und
2. wenn und soweit eine in den Satzungen nach Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Prüfung als Folge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Infektionsgeschehens nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden kann.

II. Elektronische Fernprüfungen und Online-Hausarbeiten bzw. Open Book-Prüfungen

§ 2 Elektronische Fernprüfungen

(1) Elektronische Fernprüfungen sind überwachte Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden.

(2) ¹Die Vorgaben der BayFEV sind einzuhalten. ²Sollen Studierende nach § 8 Abs. 2 BayFEV auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden, gilt hierfür die Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen von Bachelor- und Masterstudiengängen mit beschränkter Aufnahmekapazität an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juli 2009 entsprechend.

(3) ¹Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung angeboten werden. ²Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayFEV angefertigt. ³Fernklausuren umfassen dabei sowohl Prüfungen, die elektronisch abgelegt werden, als auch Prüfungen, in denen eine unter Videoaufsicht handschriftlich angefertigte Arbeit elektronisch übermittelt wird. ⁴Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz nach § 7 Abs. 1 BayFEV durchgeführt. ⁵Elektronische Fernprüfungen können in den Satzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsleistungen ganz oder teilweise ersetzen.

(4) Der mit einer elektronischen Fernprüfung, die eine in einer Satzung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Prüfung ganz oder teilweise ersetzt, einhergehende Arbeitsaufwand für Studierende und der Schwierigkeitsgrad müssen der ganz oder teilweise ersetzten Prüfung entsprechen.

§ 3

Online-Hausarbeiten bzw. Open Book-Prüfungen

(1) ¹Online-Hausarbeiten bzw. Open Book-Prüfungen sind schriftliche Prüfungen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht in einem vorgegebenen Prüfungsraum und ohne Aufsicht angefertigt werden. ²Online-Hausarbeiten bzw. Open Book-Prüfungen umfassen dabei sowohl Prüfungen, die elektronisch abgelegt werden, als auch Prüfungen, in denen eine handschriftlich angefertigte Arbeit elektronisch übermittelt wird.

(2) ¹In Online-Hausarbeiten bzw. Open Book-Prüfungen werden eigenständig ohne Begrenzung der Hilfsmittel Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet. ²Eine Überwachung der Studierenden entfällt daher. ³§ 2 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 4

Zuständigkeiten, Aufbewahrung von Prüfungsdokumenten

(1) ¹Art und Umfang der Leistungserhebung sowie deren nähere Modalitäten legt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zu Lehrveranstaltungsbeginn fest. ²Ist eine Festlegung zu Lehrveranstaltungsbeginn noch nicht möglich, erfolgt diese schnellstmöglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die technischen Anforderungen an die von den Prüflingen benötigte Hardware und Software sowie die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen festlegen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der elektronischen Fernprüfung oder der Online-Hausarbeit bzw. Open Book-Prüfung erfüllt sein müssen.

(3) Ist in Satzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 kein Prüfungsausschuss vorgesehen, tritt die Studiendekanin oder der Studiendekan an die Stelle des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Festlegungen nach Abs. 1 und 2 werden ortsüblich bekannt gegeben. ²Eine Bekanntgabe ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(5) ¹Die gestellten Aufgaben und die erbrachten Prüfungsleistungen werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ²Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten findet nicht statt; technisch notwendige Zwischenspeicherungen bleiben hiervon unberührt. ³Die durch die Überwachungsmaßnahmen entstandenen personenbezogenen Daten werden nur nach einer automatisierten Videoaufsicht im Sinn des § 6 Abs. 4 BayFEV gespeichert und nur solange, wie dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist.

III. Weitere Flexibilisierungen

§ 5

Ausgangs-, Nach- und Wiederholungsprüfungen; Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit; Ermöglichung anderer herkömmlicher Prüfungsformen

(1) ¹Prüfungen, welche nach Satzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 aus mehreren Teilleistungen bestehen, können durch eine singuläre Prüfungsleistung ganz oder teilweise ersetzt werden. ²Prüfungen, welche nach Satzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 aus einer singulären Prüfungsleistung bestehen, können durch mehrere Teilleistungen ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) ¹Ausgangs-, Nach- und Wiederholungsprüfungen können ausnahmsweise in unterschiedlichen Prüfungsformen angeboten werden. ²Dies gilt auch für Nach- und Wiederholungsprüfungen zu Ausgangsprüfungen, welche in früheren Semestern abgelegt wurden. ³Nach- und Wiederholungsprüfungen können insbesondere auch dann als elektronische Fernprüfungen oder Online-Hausarbeiten bzw. Open Book-Prüfungen abgehalten werden, wenn Ausgangsprüfungen als Präsenzprüfungen stattfanden oder stattfinden.

(3) Die in den Satzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Prüfungen können in den sich an das Ende der Vorlesungszeit anschließenden Wochen der vorlesungsfreien Zeit oder bzw. und in den Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgehalten werden.

(4) In den Satzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Prüfungen können durch nicht vorgesehene Prüfungsformen ersetzt werden, welche keine elektronischen Fernprüfungen oder Online-Hausarbeiten bzw. Open Book-Prüfungen darstellen.

(5) § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 4. Februar 2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Februar 2021, Nr. I.3-450.0:5.

München, den 18. Februar 2021

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Februar 2021 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 18. Februar 2021 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Februar 2021.